



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Verfügung

Publikationsdatum: SHAB 15.12.2020

Meldungsnummer: BH07-0000001961

Publizierende Stelle

Handelsregisteramt des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug

Verfügung nach Art. 153 HRegV, TEN TEN Holding AG

TEN TEN Holding AG
CHE-174.912.791
Hammergut 6
6330 Cham

Ausgangslage:

1. Die TEN TEN Holding AG, in Cham (CHE-174.912.791) verfügt angeblich über kein Rechtsdomizil mehr.
2. Mit Einschreiben vom 22.09.2020 wurden die Anmeldepflichtigen aufgefordert, innert 30 Ta-gen ein neues Rechtsdomizil zur Eintragung im Handelsregister anzumelden oder zu bestätigen, dass das eingetragene Rechtsdomizil noch gültig ist.
3. Mit Publikation vom 12.11.2020 ist die Gesellschaft aufgefordert worden, innert 30 Tagen den gesetzmässigen Zustand hinsichtlich Rechtsdomizils wieder herzustellen und zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden.
4. Die Gesellschaft stellte den gesetzmässigen Zustand innert Frist nicht her.

Verfügung:

1. Die TEN TEN Holding AG, in Cham (CHE-174.912.791) wird von Amtes wegen aufgelöst, das noch im Handelsregister eingetragene Domizil wird gelöscht und die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans werden mit der bisherigen Zeichnungsberechtigung als Liquidatoren eingesetzt.
2. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Aufforderungsverfahren und der nachfolgenden Eintragung entstehenden Kosten von CHF 420.00 werden der Gesellschaft auferlegt.
3. Die Kosten dieser Verfügung betragen CHF 130.00 und werden der Gesellschaft auferlegt.
4. Gestützt auf Art. 943 Abs. 1 OR wird den Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans eine Ordnungsbusse im Betrag von CHF 300.00 auferlegt. Die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans haften gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Gebühren im Handelsregister solidarisch für diese Kosten.

Verfügende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Zug
Postfach
6301 Zug

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann innert der angegebenen Frist gestützt auf Art. 165 HRegV bei der Kontaktstelle Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Beweismittel sind zu benennen oder beizulegen.

Frist: 30 Tage

Kontaktstelle:

Verwaltungsgericht des Kantons Zug
Postfach
6301 Zug